



Versorgungswerk der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

W a h l o r d n u n g

für die Vertreterversammlung des
Versorgungswerks der Rechtsanwälte
im Lande Hessen

Inhalt

| | | |
|------|---|----|
| §1 | Grundzüge | 3 |
| § 2 | Wahlausschuss | 3 |
| § 3 | Erste Wahlbekanntmachung | 4 |
| § 4 | Wählerverzeichnisse | 4 |
| § 5 | Auslegung der Wählerverzeichnisse | 5 |
| § 6 | Einsprüche | 5 |
| § 7 | Persönlichkeitswahl | 6 |
| § 8 | Wahlvorschläge | 6 |
| § 9 | Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge | 7 |
| § 10 | Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen | 7 |
| § 11 | Stimmunterlagen | 7 |
| § 12 | Stimmabgabe | 8 |
| § 13 | Ermittlung des Wahlergebnisses | 8 |
| § 14 | Wahlniederschrift | 9 |
| § 15 | Verwahrung der Wahlunterlagen | 9 |
| § 16 | Zweite Wahlbekanntmachung | 9 |
| § 17 | Wahlanfechtung | 10 |
| § 18 | Kosten der Wahl | 10 |
| § 19 | Durchführung der ersten Wahl | 10 |
| § 20 | Inkrafttreten | 10 |



§1 Grundzüge

- (1) Die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen (Versorgungswerk) wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren.
- (2) Die Wahl erfolgt getrennt in Wahlbezirken. Wahlbezirke sind die Bezirke der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und Kassel. Maßgebend für die Zuordnung der Wahlberechtigten zu einem Wahlbezirk ist die Zugehörigkeit zu einer dieser Rechtsanwaltskammern unbeschadet der Regelung in § 4 Abs. 4.
Mitglieder, die keiner dieser Rechtsanwaltskammern angehören, werden dem Wahlbezirk derjenigen Rechtsanwaltskammer des Landes Hessen zugeordnet, der sie zuletzt angehört haben.
- (3) *(gestrichen)*
- (4) Die Wahl soll spätestens im 3. Monat vor Ablauf der Wahlperiode der Vertreterversammlung stattfinden, die Stimmabgabe innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wochen.
- (5) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Die Vertreterversammlung wählt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt im vorletzten Jahr der Wahlperiode der Vertreterversammlung; dies gilt nicht für die Wahl des Ersten Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Je 3 Mitglieder müssen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt und je 2 der Rechtsanwaltskammer Kassel angehören. Für jedes Mitglied ist aus demselben Kammerbezirk ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle von dessen Abwesenheit vertritt. Mitglieder und Stellvertreter müssen wahlberechtigt und wählbar zur Vertreterversammlung sein.
- (2) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks.
- (4) Der Wahlausschuss hat das Wahlgeheimnis zu wahren.
- (5) Er entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.



- (7) Der Wahlausschuss stellt die Wählerverzeichnisse auf, bestimmt den letzten Wahltag und die Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse, veranlasst gemäß § 3 die Erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche Wahlberechtigter auf Eintragung oder Streichung im Wählerverzeichnis und schließt danach die Wählerverzeichnisse endgültig.
- (8) Der Wahlausschuss bestimmt das Ende der Frist, innerhalb derer die Wahlvorschläge bei ihm einzureichen sind. Die Frist beträgt mindestens sechs Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der ersten Wahlbekanntmachung im Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (9) Der Wahlausschuss fertigt und versendet die Wahlunterlagen und veranlasst gem. § 16 die Zweite Wahlbekanntmachung. Er entscheidet über Wahlanfechtungen.
- (10) Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen des Versorgungswerkes und im Benehmen mit der Vorstand Bedienstete des Versorgungswerkes als Wahlhelfer in Anspruch nehmen; diese werden durch den Vorstand des Versorgungswerkes zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Erste Wahlbekanntmachung

- (1) Die Erste Wahlbekanntmachung enthält
 - a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 - b) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge bei der Geschäftsstelle einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Frist. Dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung sowie auf die Erfordernisse des § 8 der Wahlordnung hinzuweisen,
 - c) den letzten Wahltag.
- (2) Vor der Auslegung teilt der Wahlausschuss jedem Wahlberechtigten folgendes mit:
 - a) seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 - b) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf die §§ 4 - 6 der Wahlordnung,
 - c) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse,
 - d) den letzten Wahltag.
- (3) Alle Mitteilungen an die Wahlberechtigten erfolgen mit einfachem Schreiben an die letzte bekannte Anschrift.

§ 4 Wählerverzeichnisse

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis angelegt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke über die Teilnahme an der Wahl sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.



- (3) Vom Beginn der Auslegungsfrist an sind Änderungen nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig. Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (4) Nach dem Ende der Auslegungsfrist bleibt die getroffene Zuordnung zu dem Wahlbezirk erhalten, auch wenn der Wahlberechtigte den Sitz seiner Kanzlei in den anderen Wahlbezirk verlegt oder verlegt hat.

§ 5 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse werden in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks während der vom Wahlausschuss festgesetzten Zeiten zur Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand des Versorgungswerks mindestens zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern für die Aufsicht während der Auslegung der Wählerverzeichnisse.
- (3) Die Wählerverzeichnisse dürfen während ihrer Auslegung nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss sind sie sorgfältig zu verschließen.
- (4) Die Wahlberechtigten dürfen das Wählerverzeichnis nicht mit Zeichen versehen.

§ 6 Einsprüche

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks eingegangen sein.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet binnen 3 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so soll dieser vor der Entscheidung gehört werden. Ist der Einspruch begründet, so ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig, schließt aber die Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Nach Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist für das Einspruchsverfahren schließt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis für jeden Wahlbezirk und stellt die Wählerverzeichnisse endgültig fest.



§ 7 Persönlichkeitswahl

- (1) Es werden Personen gewählt.
- (2) In die Vertreterversammlung gewählt sind die im jeweiligen Wahlbezirk wählbaren Bewerber, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Wahlleiter.
- (3) Als Ersatzmitglieder gewählt sind diejenigen Bewerber des Wahlbezirks, welche die nächsthöchste Zahl der Stimmen auf sich vereinigt haben. Auch hier entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

§ 8 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens um 17:00 Uhr des letzten Tages der dafür bestimmten Frist bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie erhalten einen Eingangsstempel, der von einem Wahlhelfer zu unterschreiben ist. Der Vorschlag ist dem Wahlleiter unverzüglich vorzulegen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen und Kanzlei anschrift, mangels einer solchen die Wohnanschrift der Unterzeichner und der vorgeschlagenen Bewerber, sowie den Wahlbezirk enthalten. Er soll den Landgerichtsbezirk, zu dem die Kanzlei oder der Wohnsitz des Bewerbers gehört, bezeichnen und auf einem bei der Geschäftsstelle anzufordernden Formblatt eingereicht werden.
- (3) Der Wahlvorschlag muss vom Vorschlagenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern eigenhändig unterschrieben sein, die in dem Wahlbezirk, für den der Vorschlag gilt, wahlberechtigt sind.
- (4) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Bewerber mit ihrer eigenhändigen Unterschrift beizufügen,
 - a) dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind,
 - b) dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (6) Jeder Wahlvorschlag wird durch den Vorschlagenden als Vertrauensperson vertreten. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Im Zweifel gilt der unter dem Wahlvorschlag links als erster Unterzeichnende als erster Unterzeichner, der daneben oder, falls die Unterschriften untereinander aufgeführt sind, der darunter Unterzeichnende als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und ihr Stellvertreter sind, jeder für sich befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und entgegenzunehmen.



§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter hat unverzüglich zu prüfen, ob der Wahlvorschlag rechtzeitig eingegangen und vollständig ist und den Vorschriften der Wahlordnung entspricht. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er unverzüglich die Vertrauensperson.
- (2) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einrichtungsfrist. Die Entscheidung über die Zulassung ist der Vertrauensperson und dem Bewerber bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig, schließt aber eine Wahlanfechtung nicht aus.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.

§ 10 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der in § 8 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind, gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich und in einer dem § 3 Abs. 1 entsprechenden Form in dem betroffenen Wahlbezirk bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von 2 Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Unterschrift.
- (2) Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 8,9 entsprechend.

§ 11 Stimmunterlagen

- (1) Auf der Grundlage der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk die Stimmunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Stimmunterlagen bestehen aus
 - a) dem Stimmzettel, der, aufgeteilt nach Landgerichtsbezirken, die Namen, Vornamen und Kanzleiadresse der Bewerber in alphabetischer Reihenfolge enthält; die Stimmzettel für die verschiedenen Wahlbezirke müssen verschiedene Farben haben;
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen“;
 - c) dem Wahlausweis, der den Namen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer des Wählers enthält, sowie die Erklärung: „Hiermit übe ich mein Stimmrecht aus“;
 - d) einem freigemachten größeren Rücksendeumschlag mit folgenden Angaben: „Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen“.
- (3) Spätestens sieben Tage vor Beginn der Wahlfrist versendet der Wahlausschuss die Stimmunterlagen an jeden im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten und weist dabei auf die Wahlfrist hin. Die Wähler können ihre Stimme auch vor Beginn der Wahlfrist abgegeben. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.



§ 12 Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat höchstens so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er
 - a) auf dem Stimmzettel diejenigen Bewerber ankreuzt, denen er jeweils eine Stimme geben will; es ist nicht zulässig, weitere Vermerke auf dem Stimmzettel anzubringen;
 - b) den Stimmzettel in den Wahlumschlag einlegt und diesen verschließt;
 - c) den Wahlausweis unterzeichnet;
 - d) den Wahlumschlag und den Wahlausweis in dem größeren freigemachten Rücksendeumschlag absendet.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief spätestens am letzten Wahltag um 17:00 Uhr bei dem Wahlausschuss (Geschäftsstelle des Versorgungswerks) eingegangen ist.
- (4) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - a) ein Nichtberechtigter die Stimme abgegeben hat oder der Wahlausweis nicht unterzeichnet ist;
 - b) der Stimmzettel nicht in einem verschlossenen Wahlumschlag gelegen hat, wobei ein nicht verklebter Wahlumschlag als verschlossen gilt;
 - c) der Stimmzettel mehr Wahlkreuze enthält, als gem. § 12 Abs. 1 der Wahlordnung zulässig sind;
 - d) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist;
 - e) der Stimmzettel den Willen des Wählers nicht klar erkennen lässt;
 - f) der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel enthält;
 - g) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung oder allgemeine Wahlgrundsätze erkennbar sind.

§ 13 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Ablauf der Wahlfrist öffnet der Wahlausschuss die Rücksendeumschläge, prüft aufgrund des Wahlausweises die Wahlberechtigung des Absenders des Wahlbriefes, registriert die Teilnahme an der Wahl im Wählerverzeichnis und legt den Wahlumschlag nach Feststellung der Wahlberechtigung und der Unterzeichnung des Wahlausweises ungeöffnet in die für den Wahlbezirk bestimmte Wahlurne. Nach dem Öffnen der Wahlumschläge prüft der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmabgabe im übrigen, zählt die Stimmen und stellt für jeden Wahlbezirk fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Bewerber entfallen und welche Bewerber damit gewählt worden sind.
- (2) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.



§ 14 Wahl Niederschrift

- (1) Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlleiter in einer Niederschrift festgehalten und von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift enthält:
 - a) die Namen der mitwirkenden Mitgliedern des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfer;
 - b) die Beschlüsse des Wahlausschusses;
 - c) die Zahl der Wahlberechtigten und der Wähler im Wahlbezirk;
 - d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 - e) die Zahl der verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge;
 - f) die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmen;
 - g) die Namen der danach gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vertreterversammlung, aufgeteilt nach Wahlbezirken.
- (3) Die Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen und über Beanstandungen bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken und stichwortartig zu begründen.
- (4) Die Niederschrift ist in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks zu verwahren.

§ 15 Verwahrung der Wahlunterlagen

Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Rücksendeumschläge zusammenzufassen, zu verschließen, zu versiegeln und in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks zu verwahren. Sie sind bis zur Wahl der nächsten Vertreterversammlung aufzubewahren.

§ 16 Zweite Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Gewählten und kann dabei offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen. In der Veröffentlichung sind der Inhalt von § 17 Abs. 1 bis 4 und die Anschrift des Wahlausschusses bekanntzugeben.
- (2) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber schriftlich und fordert sie auf, binnen 10 Tagen nach Erhalt der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen oder nicht. Er hat darauf hinzuweisen, dass
 - a) die Wahl ist angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht;
 - b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt;
 - c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.
- (3) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, verstirbt er, verzichtet er gegenüber dem Wahlleiter oder verliert er die Wählbarkeit vor Annahme der Wahl, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber des Wahlbezirks, der nach den bereits Gewählten die nächsthöchste Stimmzahl besitzt. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.



§ 17 Wahlanfechtung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
- (2) Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde, eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst wurde.
- (4) Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie rechtskräftig für ungültig erklärt wird.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und denjenigen zuzustellen, deren Wahl für ungültig erklärt worden ist. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

§ 18 Kosten der Wahl

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenersatz und eine Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 19 Durchführung der ersten Wahl

Der vorläufige Vorstand führt die erste Wahl durch; er nimmt die Funktion des Wahlausschusses wahr.

§ 20 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

